

ANLAGE 2

Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) – Novellierung

Erläuterungen

1. Änderung in § 8 Abs. 1 Buchstabe c) und d)

1.1 Votum der Apostolischen Signatur zu § 8 Abs. 1 Buchstabe c) und d)

„Da auch ‚Koalitionen‘ anerkannt sind, sind diese auch selbst in Buchstabe c), was die Aktivlegitimation betrifft, und auch in einem Buchstaben d) bezüglich der Aktivlegitimation für die anerkannten ‚Koalitionen‘ vorzusehen. Diese Anmerkung, die von einem Gutachter vorgeschlagen worden ist, wird der Bischofskonferenz vorgelegt.“

1.2 Erläuterung der AG KAGO-Novellierung

Die AG KAGO-Novellierung schlägt vor, den Vorschlag der Apostolischen Signatur aufzugreifen und den Koalitionen, welche an einer KODA-Wahl teilnehmen, hinsichtlich des Wahlverfahrensrechts die Aktivlegitimation einzuräumen. Dazu dient die Änderung in § 8 Abs. 1 Buchstabe c). In dem neu eingefügten Buchstaben d) in § 8 Abs. 1 wird den Koalitionen in Angelegenheiten, welche die Rechtsstellung als Koalition betreffen, die Aktivlegitimation eingeräumt. Dies entspricht den Vorgaben des § 10, wonach eine Klage zulässig ist, wenn der Kläger geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein.

2. Änderung in § 14 Abs. 1

2.1 Votum der Apostolischen Signatur zu § 14 Abs. 1

„Es soll gesagt werden ‚im Errichtungsdekret‘ anstatt ‚durch Errichtungsdekret‘: das nämlich, was zur Ordnung des Gerichts gehört, wird nicht durch das Errichtungsdekret festgelegt, sondern aus Anlass des Dekrets, durch das das Gericht errichtet wird.“

2.2 Erläuterung der AG KAGO-Novellierung

Die AG KAGO-Novellierung schlägt vor, den Vorschlag der Apostolischen Signatur ohne weiteres aufzugreifen.

3. Änderung in § 14 Abs. 2

3.1 Votum der Apostolischen Signatur zu § 14 Abs. 2

„Es soll gesagt werden ‚im gemeinsamen Errichtungsdekret‘ anstatt ‚durch ein gemeinsames Errichtungsdekret‘: das nämlich, was zur Ordnung des Gerichts gehört, wird nicht durch das Errichtungsdekret festgelegt, sondern aus Anlass des Dekrets, durch das das Gericht errichtet wird.“

3.2 Erläuterung der AG KAGO-Novellierung

Die AG KAGO-Novellierung schlägt vor, den Vorschlag der Apostolischen Signatur ohne weiteres aufzugreifen.

4. Änderung in § 15 Abs. 3

4.1 Votum der Apostolischen Signatur zu § 15 Abs. 3

„Der Sitz des Arbeitsgerichts muss beim Sitz des Kirchlichen Diözesangerichts sein, da der Sitz bei den Ämtern, die vom Generalvikar abhängen, keine hinreichende Unabhängigkeit zu garantieren scheint.“

4.2 Erläuterung der AG KAGO-Novellierung

Die AG KAGO-Novellierung schlägt nach intensiver Diskussion vor, den Vorschlag der Apostolischen Signatur ohne weiteres aufzugreifen. Sie hat deshalb aus dem bisherigen Wortlaut des § 15 die Worte „oder beim Erz-/Bischöflichen Generalvikariat/Ordinariat“ gestrichen. Die bislang vorgesehene Fußnote fällt ersatzlos weg, da künftig eine Zuordnung der Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts zum Generalvikariat/Ordinariat nicht mehr möglich ist.

5. Änderung in § 16 Abs. 2, 3 und 4

5.1 Votum der Apostolischen Signatur zu § 16 Abs. 2, 3 und 4

„Der stellvertretende Vorsitzende trat in Ordo1 in Aktion, wenn und soweit der Vorsitzende verhindert war. Jetzt aber gibt es eine gewisse Gleichstellung zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, zumindest was die Zuteilung der Verfahren betrifft. Aus diesem Grund wird (3) eingeführt, durch den die Verfahren aufgrund einer schriftlichen Ord-

nung, die jährlich vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden festgelegt worden ist, zugeteilt werden.

Diese Norm erscheint als gefährlich und dazu geeignet, mehrere Unsicherheiten und Konflikte hervorzurufen. Es ist wahr, dass beide Vorsitzenden vom Bischof ernannt werden (§ 19) und deshalb die Gefahr vermindert wird, aber nichts desto weniger ist die Norm vielleicht besser zu unterlassen und auf das kanonische System zurückzuführen (d.h.: die Verteilung der Verfahren ist vom Vorsitzenden festgelegt).“

5.2 Erläuterung der AG KAGO-Novellierung

Die Arbeitsgruppe KAGO-Novellierung schlägt vor, den Vorschlag der Apostolischen Signatur aufzugreifen und in § 16 Abs. 3 die Regelung der Verteilung der Verfahren durch den Vorsitzenden vorzusehen. Dem stellvertretenden Vorsitzenden steht in diesem Zusammenhang ein Beratungsrecht im Sinne des c.127 § 2 Nr. 2 CIC zu. Die Regelung ermöglicht es, etwa wegen der großen Anzahl der Verfahren eine Aufteilung der Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Vorgabe, dass die Aufteilung der Verfahren im Vorhinein durch einen Geschäftsverteilungsplan festzulegen ist, dient der eindeutigen Feststellung des gesetzlichen Richters in jedem einzelnen Verfahren und stellt aus staatlicher Sicht eine zwingende Anforderung an ein rechtsstaatliches Verfahren dar.

6. Änderung in § 18 Abs. 2

6.1 Votum der Apostolischen Signatur zu § 18 Abs. 2 Buchstabe a

„Die Bedingung oder Grundlage zur Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist auch auf die Eignung zur Ernennung des Kirchlichen Richters auszudehnen: „müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder nach kanonischem Recht besitzen“ (der mit Unterstreichung versehene Teil ist die vorgeschlagene Ergänzung). Im Übrigen bringt die vorgeschlagene Änderung keinen Nachteil, da der zuständigen Autorität von da keine Verpflichtung entsteht, den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aus der Reihe der Kanonisten zu ernennen; auf der anderen Seite wird den kanonischen akademischen Titeln die Bedeutung zurückgegeben, auch was die Arbeitsgerichtsbarkeit betrifft.“

6.2 Erläuterung der AG KAGO-Novellierung

Bei dieser Änderung handelt es sich um die von der Apostolischen Signatur als Bedingung genannte Änderung. Die AG KAGO hat deshalb die von der Apostolischen Signatur vorgegebene Formulierung ohne weiteres übernommen.

7. Änderung in § 18 Abs. 4, 5 und 7

7.1 Votum der Apostolischen Signatur zu § 18 Abs. 5

„Zu tilgen ist das Wort „beisitzenden“, weil auch der Vorsitzende dieser Inkompatibilität der Ämter unterliegt.“

7.2 Votum der Apostolischen Signatur zu § 18 Abs. 7

„Diese Änderung wird günstiger in (4) eingesetzt als zweiter Abschnitt dieser Nummer oder wie in (5).“

7.3 Erläuterung der AG KAGO-Novellierung

Die AG KAGO-Novellierung schlägt vor, den Vorschlag der Apostolischen Signatur aufzugreifen. Deshalb wurde im Absatz 5 das Wort „beisitzenden“ gestrichen. Damit ist klargestellt, dass niemand gleichzeitig Richter an einem Kirchlichen Arbeitsgericht und am Kirchlichen Arbeitsgerichtshof sein kann. Der bisherige Absatz 7 wurde als Satz 2 in Absatz 4 aufgenommen. Auf diesen Satz wird in Absatz 5 verwiesen; damit ist klargestellt, dass auch in den Fällen, in denen das Richteramt gem. Abs. 5 endet, für den Rest der verbleibenden Amtszeit ein Nachfolger ernannt wird.

8. Änderung in § 20 Abs. 2

8.1 Votum der Apostolischen Signatur zu § 20 Abs. 2

„Durch die neue erklärende Vorschrift scheint das Amt des beisitzenden Richters gering geschätzt zu werden, denn wenn eine mündliche Verhandlung nicht an einem Tag abgeschlossen wird, ändern sich am anderen Tag die beisitzenden Richter, sie fungieren geradeso als Zierde.“

8.2 Erläuterung der AG KAGO-Novellierung

Die AG KAGO-Novellierung schlägt vor, den Vorschlag der Apostolischen Signatur aufzugreifen. Sie schlägt deshalb vor, die jetzt geltende Bestimmung um den Zusatz zu erweitern, dass ein Wechsel bei den beisitzenden Richtern grundsätzlich nicht stattfindet, auch wenn sich das Verfahren über mehrere Verhandlungstage hinzieht. Der Wechsel eines Beisitzers im Verhinderungsfall bleibt unberührt.

9. Änderung in § 22 Abs. 1

9.1 Votum der Apostolischen Signatur zu § 22 Abs. 1

„Als Änderung wird vorgeschlagen: Es ist anzufügen der Bezug auf ‚§ 18 (2) a‘ zwischen Klammern, damit auf diese Weise wenigstens klarer wird, dass die Befähigung des Richters des Gerichtes einer höheren Instanz dieselbe sein muss, wie jene des Richters der früheren Instanz, wie sie in § 18 (2) festgelegt ist.

Wegen der Einheitlichkeit wird aufgrund der Änderung in § 16 (1) für die beisitzenden Richter beim Gericht der ersten Instanz dieselbe Änderung auch in diesem Paragraphen für das Gericht der höheren Instanz vorgeschlagen; es ist zu sagen ‚und sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter‘ statt ‚drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeitervertretung sowie drei beisitzenden Richtern aus dem Kreis der Mitarbeiterseite‘. Die Änderung beruht auf dem gleichen Grund.“

9.2 Erläuterung der AG KAGO-Novellierung

Die AG KAGO-Novellierung schlägt vor, den Vorschlag der Apostolischen Signatur aufzugreifen. Durch die Einfügung der Konjunktion „und“ anstelle des Kommas nach dem Wort „Präsidenten“ sowie durch den Klammerzusatz „§ 18 Absatz 2 Buchstabe a“ wird klargestellt, dass auch der Präsident und der Vizepräsident des kirchlichen Arbeitsgerichtshofs den Voraussetzungen unterliegen, welche für die Vorsitzenden Richter an den Kirchlichen Arbeitsgerichten gelten.

10. Änderung in § 22 Abs. 3

10.1 Votum der Apostolischen Signatur zu § 22 Abs. 3

Ein Votum der Apostolischen Signatur liegt nicht vor.

10.2 Erläuterung der AG KAGO-Novellierung

Die AG KAGO-Novellierung schlägt vor, aus Gründen der besseren Klarheit und Übersichtlichkeit den Wortlauf des § 22 Abs. 3 wie oben angeführt zu fassen. Dem Vizepräsidenten steht in diesem Zusammenhang ein Beratungsrecht im Sinne des c.127 § 2 Nr. 2 CIC zu. Die Regelung ermöglicht es, etwa wegen der großen Anzahl der Verfahren eine Aufteilung der Verfahren zwischen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten vorzunehmen. Die Vorgabe, dass die Aufteilung der Verfahren im Vorhinein durch einen Geschäftsverteilungsplan festzulegen ist, dient der eindeutigen Feststellung des gesetzlichen Richters in jedem einzelnen Verfahren und stellt aus staatlicher Sicht eine zwingende Anforderung an ein rechtsstaatliches Verfahren dar.

11. Änderung in § 25

11.1 Votum der Apostolischen Signatur zu § 25

„Gewisse Verwirrungen ergeben sich in Bezug auf die Änderung durch die Sprechweise „der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA“ zu jener „der KODA“, diese Änderung hat keine Bemerkung in den Erklärungen. Aus dieser Änderung scheint das Recht der Beratung auf Seiten der Arbeitnehmer schlechter zu werden.“

11.2 Erläuterung der AG KAGO-Novellierung

Die AG KAGO-Novellierung schlägt vor, aufgrund des Einwandes der Apostolischen Signatur, dass durch die Einführung eines Beratungsrechts für die Zentral-KODA insgesamt das Beratungsrecht der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA verschlechtert werden könnte, in dieser Hinsicht die jetzt geltende Formulierung beizubehalten. Bei der Einführung eines zusätzlichen Rechts zur Abgabe einer Stellungnahme zugunsten der Deutschen Ordensobernkonzferenz sollte es aber nach Auffassung der AG KAGO-Novellierung verbleiben.

12. Änderung in § 26 Abs. 1

12.1 Votum der Apostolischen Signatur zu § 26 Abs. 1

„Es werden Änderungen eingeführt, um die Teilhabe der Caritas und der Orden zu verdeutlichen und zu leiten. Ein Gutachter schlägt vor, auch die Teilhabe der Arbeitnehmer auf Seiten der Caritas hinzuzufügen und nicht nur auf Seiten der Arbeitgeber: „bei der Abgabe des Vorschlags für die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden Vertreter der Ca-

ritas, die von der Mitarbeiterseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission nominiert werden, angemessen berücksichtigt'. Über diesen Vorschlag wird die Bischofskonferenz unterrichtet.“

12.2 Erläuterung der AG KAGO-Novellierung

Die AG KAGO-Novellierung schlägt nach interner kontroverser Diskussion vor, den Vorschlag der Apostolischen Signatur umzusetzen, um dem vorgetragenen Anliegen der ausreichenden Beteiligung der Caritas-Arbeitnehmer Rechnung zu tragen.

13. Einführung einer Anwaltsliste

13.1 Votum der Apostolischen Signatur

„Ein Verzeichnis der Advokaten ist nützlich. Ein impliziter oder expliziter Bezug auf das zivile Recht genügt nicht.“

13.2 Empfehlung der AG KAGO-Novellierung

Der Vorschlag der Erstellung einer Anwaltsliste ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht umsetzbar, da die Vertretung vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen nicht auf Anwälte eingeschränkt ist, sondern auch durch sach- und rechtskundige Personen wahrgenommen werden kann, die nicht Anwälte sind. Ein abschließendes Verzeichnis ist daher nicht erstellbar.

14. Verbesserung der Kenntnis des kanonischen Rechts bei den Richtern an kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen

14.1 Votum der Apostolischen Signatur

„Die meisten Streitigkeiten im Bereich des Arbeitsrechts sind dieselben, die im arbeitsrechtlichen Bereich bei den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland verhandelt werden. Es gibt jedoch gewisse Streitigkeiten, die das kanonische Recht und dessen Kenntnis berühren. In diesem Umfeld sind die Richter der Arbeitsgerichte oft nicht kundig. Was ist zu tun? Vielleicht ist eine Erwähnung der Erfahrung (im kanonischen Recht) zu machen, die bei gegebener Gelegenheit der Richter pflichtgemäß erwerben muss.

Eine gewisse Kenntnis des kanonischen Rechts ist entsprechend art. 18 (2) notwendig für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden; in gleicher Weise erscheint jene Kennt-

nis des kanonischen Rechts als notwendig oder nützlich für alle Richter, auch für die beisitzenden Richter.“

14.2 Empfehlung der AG KAGO-Novellierung

Die AG KAGO-Novellierung empfiehlt die Entwicklung entsprechender Fortbildungsangebote durch den Verband der Diözesen Deutschlands. Solche Fortbildungsangebote könnten in Zusammenarbeit mit den Lehrstühlen für Kirchenrecht entwickelt werden.

München, 27. Januar 2010

Die Mitglieder der AG KAGO-Novellierung:

Ursula Becker-Rathmair, Erfurt

Hermann Baumeister, Köln

Dr. Martin Fuhrmann, Bonn

Dr. Stefan Korta, München

Jürgen Schneider, Mainz